



# **Bayerischer Basketball Verband e.V.**

## **Satzung**

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
A. ALLGEMEINES .....	3
§ 1 Name und Sitz .....	3
§ 2 Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und zum Deutschen Basketball Bund e.V. (DBB) .....	3
§ 3 Zweck des Verbandes .....	3
§ 4 Bayerische Basketball Jugend (bbj) .....	4
§ 5 Gemeinnützigkeit und Grundsätze .....	4
§ 6 Geschäftsjahr .....	4
§ 7 Rechtsgrundlagen .....	5
B. MITGLIEDSCHAFT .....	6
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft .....	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 10 Wiederaufnahme der Mitgliedschaft .....	7
§ 11 Mitgliedsbeiträge/Gebühren .....	7
§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	7
C. REGIONEN DES VERBANDES .....	9
§ 13 Regionen .....	9
D. VERBANDSORGANE .....	10
§ 14 Organe des Verbandes .....	10
§ 15 Mitgliederversammlung (Verbandstag) .....	10
§ 16 Außerordentlicher Verbandstag .....	11
§ 17 Stimmrechte bei Verbandstag .....	11
§ 18 Verfahren und Anträge .....	11
§ 19 Aufsichtsrat .....	12
§ 20 Vorstand .....	12
E. Regionen .....	14
§ 21 Vertreter der Regionen .....	14
F. KOMMISSIONEN .....	15
§ 22 Kommissionen .....	15
G. RECHTSWESEN UND ORDNUNGSGEWALT .....	16
§ 23 Rechtswesen .....	16
§ 24 Ordnungsgewalt und Ordnungsmassnahmen .....	16
H. SONSTIGES .....	18
§ 25 Rechnungsprüfung .....	18
§ 26 Anti-Doping-Regelung .....	18
§ 27 Sonstige Pflichten Der Mitgliedsvereine Gegenüber Dem Verband .....	18
§ 28 Datenschutz/Datenverarbeitung .....	19
§ 29 Ombudsmann / Ombudsstelle .....	19
§ 30 Compliance .....	19
§ 31 Wahrnehmung mehrerer Ämter .....	20
§ 32 Ehrenämter .....	20
§ 33 Auflösung des Verbandes .....	20
§ 34 Haftung des Verbandes .....	21
§ 35 Änderung Der Satzung und der Ordnungen .....	21
§ 36 Inkrafttreten .....	21

## **Bayerischer Basketball Verband** **Satzung**

### **PRÄAMBEL**

- ❶ In der Satzung werden Frauen und Männer meist nicht getrennt benannt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist nicht als diskriminierend zu verstehen. Alle Positionen sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten.

### **A. ALLGEMEINES**

---

#### **§ 1 NAME UND SITZ**

---

- ❶ Der Verband trägt den Namen "Bayerischer Basketball Verband e.V." (BBV) und hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München mit der Nummer VR 6105 eingetragen.

---

#### **§ 2 ZUGEHÖRIGKEIT ZUM BAYERISCHEN LANDES-SPORTVERBAND E.V. (BLSV) UND ZUM DEUTSCHEN BASKETBALL BUND E.V. (DBB)**

---

- ❶ Der BBV ist selbständiger Sportfachverband und Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und allein befugt, die in Bayern auftretenden fachlichen, den Basketballsport betreffenden Aufgaben zu organisieren, zu regeln und zu überwachen.
- ❷ Er ist gleichzeitig als Landesverband Bayern Mitglied des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB).
- ❸ Die Beziehungen des BBV zum BLSV und DBB sind in deren Satzungen geregelt.

---






#### **§ 3 ZWECK DES VERBANDES**

---

- ❶ Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Basketballsports in Bayern in jedweder Spielform des Breiten-, Freizeit-, Leistungs- und Spitzensports, insbesondere in allen von der FIBA World, FIBA Europe und dem IOC zugelassenen Wettbewerben.
- ❷ Sein Ziel ist darüber hinaus die Erziehung der Jugend im fairen Sportgeist und die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Der BBV ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben. Zu den herausragenden Aufgaben des Verbandes gehört die Pflege, Erhaltung und Fortentwicklung des Ehrenamtes und seiner Strukturen.

Aufgaben des BBV zur Erreichung des Satzungszwecks sind i:

- ❶ die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere im DBB und im BLSV,
- ❷ die Regelung und Organisation des Spielbetriebs in Bayern,
- ❸ Zielgruppenorientierte Durchführung von Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Basketballinteressierten insbesondere im Kinder- und Jugendbereich
- ❹ die Förderung des Leistungssports, sowie die Vorbereitung und Betreuung von Auswahlmannschaften (Kadern),
- ❺ Maßnahmen (Freizeiten, Basketballcamps etc.) zur Förderung des Breiten- und Freizeitsports,

-  Tuniere und Events zur Förderung aller Spielformen des Basketballs,
-  die Aus- und Weiterbildung, sowie die Förderung von Schiedsrichtern, Kampfrichtern, Betreuern sowie Trainern und Funktionären,
-  die Bekämpfung des Dopings,
-  die Bekämpfung des Rassismus,
-  die Bekämpfung sexualisierter Gewalt.

---

#### **§ 4 BAYERISCHE BASKETBALL JUGEND (BBJ)**

---

- ❶ Die Bayerische Basketball Jugend (bbj) ist die Jugendorganisation des BBV. Sie übernimmt im Rahmen der Jugendordnung die Aufgaben wahr. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BBV und entscheidet über die ihr zufließenden Mitteln in eigener Zuständigkeit.

---

#### **§ 5 GEMEINNÜTZIGKEIT UND GRUNDSÄTZE**

---

- ❶ Der Verband bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports. Er ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- ❷ Der Verband, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der BBV wird alle gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung von Verstößen ergreifen.

Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des BBV, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperrern, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

- ❸ Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- ❹ Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ❺ Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- ❻ Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- ❼ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rechts- und verbandswidrig erlangte Vermögensvorteile sind zurückzuerstatten und bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen Gesetze und verbandsinterne Regelungen zur Anzeige zu bringen.
- ❽ Ausscheidende, ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Verbandsvermögen. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

---

#### **§ 6 GESCHÄFTSJAHR**

---

- ❶ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

**§ 7 RECHTSGRUNDLAGEN**

---

- ❶ Der BBV regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen und Bestimmungen sowie durch Entscheidungen der hierfür in seiner Satzung sowie in seinen Ordnungen und Bestimmungen berufenen Organe. Er erlässt und beschließt neben dieser Satzung zu diesem Zweck insbesondere:
- a. Geschäftsordnung
  - b. Finanzordnung
  - c. Spiel- und Verwaltungsordnung
  - d. Schiedsrichterordnung
  - e. Trainerordnung
  - f. Jugendordnung
  - g. Ehrenordnung
  - h. Strafenkatalog
  - i. Gebührenordnung
  - j. Datenschutzordnung
  - k. Compliance-Regelung/Verhaltensrichtlinie Good Governance
  - l. Geschäftsordnung des Vorstandes
  - m. Safe Sport Code
  - n. ....
- ❷ Die Regelungen des DBB gelten entsprechend.

## B. MITGLIEDSCHAFT

---

### § 8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

---

- ❶ **Mitglieder des BBV** werden Basketballvereine, gemeinnützige Basketballorganisationen und Basketballabteilungen der bayerischen Mehrspartensportvereine oder -organisationen, die ihre Aufnahme beim BBV beantragen, einem Landessportbund angehören, sowie durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des BBV nach einer Einspruchsfrist von vier Wochen. Weitere Einzelheiten zum Aufnahmeverfahren regelt die Geschäftsordnung.
- ❷ **Ehrenmitglieder des BBV** werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Aufsichtsrates ernannt. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.

---

### § 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

---

- ❶ Die Mitgliedschaft beim BBV endet durch
  - a. Austritt,
  - b. Ausschluss,
  - c. Löschung der Mitgliedschaft beim Landessportbund oder
  - d. Auflösung des Mitgliedsvereins.

Löst sich ein Mitgliedsverein auf, endet seine Mitgliedschaft mit dem Tag der Auflösung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen ab diesem Tag alle Rechte des Mitglieds dem BBV gegenüber.
- ❷ Der Austritt aus dem Verband kann nur aufgrund eines Beschlusses des obersten Mitgliedorgans im Verein zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erklärt werden. Die Erklärung ist dem BBV gegenüber schriftlich und unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben. Der BBV bestätigt dem Austretenden den Austritt schriftlich.
- ❸ Der Aufsichtsrat kann aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses beim BLSV den Antrag auf Löschung und Ausschluss aus dem BLSV stellen, und zwar
  - e. wegen Handlungen, die sich gegen den BBV, seine Zwecke und sein Ansehen richten und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
  - f. wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzungen des BBV und des DBB,
  - g. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des BBV.
- ❹ Durch mehrheitlichen Beschluss des Aufsichtsrates kann ein Ausschluss für Mitglieder aus dem BBV insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:
  - a. Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Abgabe der Mitgliederbestandserhebung oder der Bezahlung der Verbandsabgaben im Verzug ist,
  - b. wenn im Rahmen der Mitgliederbestandserhebung wissentlich falsche Angaben gemacht werden,
  - c. wenn Grundsätze sportlichen Verhaltens (Fairplay, Doping- missbrauch, u. a.) missachtet werden.
  - d. Bei wiederholten Verstößen gegen Beschlüsse der Organe.
- ❺ Über den Ausschluss aus dem BBV entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Betroffenen.

- ⑥ Beschließt der Aufsichtsrat den Ausschluss, ist diese Entscheidung dem Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung den Rechtsausschuss des BBV anrufen. Die Anrufung des Verbandssportgerichtes hat keine aufschiebende Wirkung.
- ⑦ Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Forderungen des Verbandes. Für die Erfüllung dieser Forderungen des Verbandes haftet auch ein Rechtsnachfolger. Der Verein, durch dessen Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zum BBV erlangt wurde, ist hiervon zu verständigen.

---

#### **§ 10 WIEDERAUFNAHME DER MITGLIEDSCHAFT**

---

- ① Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt des Mitgliedes kann der BBV die Wiederaufnahme verweigern, wenn Gestaltungsmissbrauch zur Erlangung von Zuschüssen oder anderen Vorteilen erkennbar ist.
- ② Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt eine Wiederaufnahme nur, wenn die Gründe, die zum Ausschluss führten, weggefallen sind.
- ③ Nach Beendigung der Mitgliedschaft wegen Nichtabgabe der Mitgliedermeldung oder wegen Zahlungsverzug kann die Wiederaufnahme eines Mitgliedes frühestens nach einer Arbeitswoche erfolgen, wenn die Gründe, die zum Ausschluss bzw. zur Beendigung der Mitgliedschaft führten, weggefallen sind und eine Wiederaufnahmegebühr laut BBV-Gebührenordnung beim BBV eingegangen ist. Die Wiederaufnahme kann längstens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- ④ Beantragt ein ausgetretener Verein die Wiederaufnahme in den BBV nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr, fällt eine Wiederaufnahmegebühr in zweifacher Höhe gemäß BBV-Gebührenordnung an.

---

#### **§ 11 MITGLIEDSBEITRÄGE/GEBÜHREN**

---

- ① Der BBV ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Beiträge, Gebühren, Auflagen, Strafen und Umlagen zu erheben.
- ② Über die Einführung von Beiträgen, Auflagen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung des BBV, über Gebühren und Strafen der Aufsichtsrat.
- ③ Einzelheiten über Einführung und Höhe werden durch die Ordnungen des BBV geregelt.
- ④ Die Jahresverbandsbeiträge eines Landessportbundes erheben diese direkt von den ihnen angeschlossenen Vereinen.

---

#### **§ 12 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

---

- ① Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des BBV in Anspruch zu nehmen.
- ② Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Beschlüsse, Ausschreibungen und Entscheidungen des BBV zu befolgen. Soweit das Verbandsrecht des DBB sowie dessen Einzelfallentscheidungen auch für den BBV verbindlich sind, sind die Mitglieder verpflichtet, diese anzuerkennen und zu erfüllen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnung des DBB bestraft.
- ③ Soweit das Verbandsrecht des DBB und des BBV für sie verbindlich ist, übertragen die Mitglieder ihre disziplinarische Ordnungsgewalt an die zuständigen Stellen des DBB und des BBV. Dies betreffen die Einhaltung und Befolgung der Satzungen, der Ordnungen sowie von Beschlüssen, Ausschreibungen und Entscheidungen. Die Mitglieder unterwerfen

sich und ihre Vereinsmitglieder insoweit auch der Rechtsprechung des DBB und des BBV auf Grundlage der Rechtsordnung des DBB.

- ④ Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder dem Landessportbund für Basketball zu melden, sofern diese als Funktionsträger, Spieler, Trainer oder Schiedsrichter im Basketball tätig sind.

## C. REGIONEN DES VERBANDES

### § 13 REGIONEN

- ❶ Das Verbandsgebiet des BBV ist zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, zur intensiven Betreuung aller Mitglieder und zur Durchführung des Spielbetriebs in Regionen unterteilt. Die Regionen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- ❷ Der BBV hat folgende Regionen:
  - a. Oberbayern, Stadt und Landkreis München
  - b. Niederbayern, Oberpfalz
  - c. Schwaben, Mittelfranken
  - d. Oberfranken, Unterfranken

Bezike	aktuell	Bezirke	Region
Oberbayern	135	80	124
München		44	
Niederbayern		20	45
Oberpfalz	27	25	
Mittelfranken	33	34	71
Schwaben	43	37	
Oberfranken	47	45	92
Unterfranken	45	47	
Summe	330	332	

Abbildung 1 - Vereinszusammensetzung nach altem und neuem Muster

**D. VERBANDSORGANE****§ 14 ORGANE DES VERBANDES**

- ❶ Die Organe des Verbandes sind:
  - a. die Mitgliederversammlung (Verbandstag)
  - b. der Aufsichtsrat,
  - c. der Vorstand.
- ❷ Amtliche Mitteilungen des BBV sind in einem amtlichen Organ des BBV gesammelt zu veröffentlichen. Sie sind verbindlich. Die amtlichen Organe werden durch die Geschäftsordnung festgelegt.

**§ 15 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (VERBANDSTAG)**

- ❶ Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des BBV, findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt und ist das oberste Beschlussorgan des BBV.
- ❷ Der Verbandstag tritt jährlich zusammen. Er ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorsitzenden des Vorstandes durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des BBV einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens sechs Wochen vor Beginn des Verbandstages unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- ❸ Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorstand. Die Einladung muss Hinweise zur technischen Teilnahme, Authentifizierung und Ausübung der Mitgliederrechte enthalten. Technische Störungen einzelner Mitglieder beeinträchtigen nicht die Wirksamkeit der Beschlüsse.
- ❹ Die Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Aufsichtsrates und des Vorstandes, sowie weitere Berichte;
  - b. Genehmigung des Jahresabschlusses;
  - c. Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes;
  - d. Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne;
  - e. Änderung von Satzung, Finanzordnung sowie anderer Ordnungen, soweit diese der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
  - f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge;
  - g. Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und der Mitglieder des Aufsichtsrates (inkl. der Vertreter der Regionen);
  - h. Wahl der Rechnungsprüfer;
  - i. Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
  - j. Wahl des Ombudsmanns und Compliance-Beauftragten
  - k. Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
  - l. Festlegung von Mitgliedsbeiträgen, Auflagen und Umlagen;
- ❺ Den Veranstaltungsort bestimmt Aufsichtsrat.

---

## **§ 16 AUßERORDENTLICHER VERBANDSTAG**

---

- ① Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a. auf Beschluss des Aufsichtsrates mit 3/4-Mehrheit,
  - b. auf einen schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine, wobei als Stichtag für die Zahl der Mitgliedsvereine jeweils der 31.12. des entsprechenden Vorjahres gilt.
- ② Anträge zu ① b) sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- ③ Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorsitzenden des Vorstands innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen einzuberufen, wenn die Voraussetzungen gemäß ① vorliegen. Sie muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der Aufsichtsratsvorsitzende. Für die Einberufung gelten im Übrigen die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
- ④ Die Bestimmungen über den Verbandstag finden auch auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung.

---

## **§ 17 STIMMRECHTE BEI VERBANDSTAG**

---

- ① Stimmberechtigt sind die:
  - a. Mitgliedsvereine,
  - b. Mitglieder des Aufsichtsratesund mit beratender Stimme die
  - c. Ehrenpräsidenten,
  - d. Ehrenmitglieder,
  - e. Ehrenvorsitzenden der ehemaligen Bezirke sowie
  - f. die Mitglieder des Vorstandes.
- ② Die Vereine haben für die ersten 150 Teilnehmerschein je eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 150 Teilnehmerschein je eine weitere Stimme höchstens aber fünf Stimmen. Maßgeblich ist die Zahl der zu einem Verein gerechneten aktiven Teilnehmerschein zum 31.12. des Vorjahres.
- ③ Mitglieder des Aufsichtsrates haben jeweils eine Stimme.

---

## **§ 18 VERFAHREN UND ANTRÄGE**

---

- ① Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.
- ② Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- ③ Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- ④ Anträge zum Verbandstag können gestellt werden von:
  - a. jedem Mitgliedsverein,
  - b. dem Aufsichtsrat
  - c. dem Vorstand

- ⑤ Einzelheiten über die Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Beschlüsse enthält die Geschäftsordnung.

---

## **§ 19 AUFSICHTSRAT**

---

- ① Der Aufsichtsrat besteht aus
- a) dem Aufsichtsratsvorsitzenden
  - b) den vier Mitglieder des Aufsichtsrates
  - c) dem Vorsitzenden der bbj und
  - d) den Vertretern der Regionen
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats leiten Ressorts nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- ② Der Aufsichtsratsvorsitzende und die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Eine erneute Kandidatur ist nach einer Amtspause möglich.
- ③ Zu einem Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht gewählt werden, wer für den BBV hauptberuflich tätig ist. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann nur ein Amt im BBV bekleiden. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der laufenden Amtsperiode aus, kann der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Aufsichtsratsmitglied berufen. Diese Regelung gilt nicht für den Aufsichtsratsvorsitzenden.
- ④ Der Vorstand nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil
- ⑤ Der Aufsichtsrat ist an die Beschlüsse der anderen Organe des BBV gebunden.
- ⑥ Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.
- ⑦ Von den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates nach Absatz ① sollen mindestens drei Frauen und mindestens drei Männer sein
- ⑧ Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Bestellung, Beratung, Überwachung und Kontrolle des Vorstandes. Weitere Einzelheiten über die Tätigkeit des Aufsichtsrates regelt die Geschäftsordnung.

---

## **§ 20 VORSTAND**

---

- ① Der Aufsichtsrat bestellt für die Dauer von vier Jahren einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt den Vorsitzenden des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes werden aufgrund eines Dienstvertrages tätig; eine wiederholte Bestellung ist möglich.
- ② Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe seiner Satzung und Ordnungen, sowie im Rahmen des vom Verbandstag genehmigten Wirtschaftsplans. Der Vorstand ist Dienst- und Disziplinarvorgesetzter der Mitarbeiter des Verbandes und leitet die Geschäftsstelle. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Mitglieder des Vorstandes können nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- ③ Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten (§ 26 BGB). Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, hat er Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis kann die Vertretungsbefugnis des Vorstandes durch die Finanzordnung beschränkt werden.

- ④ Die Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes können in der Geschäftsordnung-Vorstand geregelt werden, die vom Aufsichtsrat beschlossen wird.

## E. REGIONEN

---

### **§ 21** *VERTRETER DER REGIONEN*

---

- ❶ Die Regionen nach § 12 der Satzung entsenden ihre Vertreter der Mitgliedsvereine in den Aufsichtsrat.
- ❷ Die Vertreter werden bei der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei für die Wahl der Regionalvertreter nur die Mitglieder dieser Region stimmberechtigt sind.
- ❸ Scheidet ein Vertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die verbleibende Amtsperiode gewählt.
- ❹ Von den gewählten Vertretern der Regionen soll mindestens eine Frau und mindestens ein Mann sein.

## F. KOMMISSIONEN

---

### **§ 22 KOMMISSIONEN**

---

- ❶ Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben und zur Entlastung, Unterstützung und Beratung des Aufsichtsrates und des Vorstands können Kommissionen und Ausschüsse berufen werden. Die Einsetzung von Kommissionen bzw. die Aufhebung bestehender Kommissionen obliegt dem Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstand.
- ❷ Einzelheiten über die Zusammensetzung, Wahl oder Berufung und Tätigkeit der Kommissionen und Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

## G. RECHTSWESEN UND ORDNUNGSGEWALT

---

### § 23 RECHTSWESEN

---

- ❶ Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom BBV-Rechtsausschuss (RA) nach den Bestimmungen der DBB-Rechtsordnung ausgeübt. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind weder weisungsgebunden noch abwählbar.
- ❷ Der RA besteht aus acht Mitgliedern, zwei aus jeder Region.
- ❸ Die Mitglieder des RA werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen im Verband kein weiteres Amt ausüben. Der Vorsitzende soll Volljurist sein und wird, ebenso wie seine beiden Stellvertreter, aus der Mitte des BBV-Rechtsausschusses gewählt.
- ❹ Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählen die verbleibenden Mitglieder des Rechtsausschusses für die noch laufende Amtszeit einen neuen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Scheiden mehr als zwei Beisitzer vorzeitig aus, so können die übrigen Mitglieder für die ausgeschiedenen Beisitzer Nachfolger bis zur Neu- oder Nachwahl kooptieren.

---

### § 24 ORDNUNGSGEWALT UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

---

- ❶ Der BBV übt gegenüber seinen Organen und Funktionsträgern sowie den Mitgliedern und deren Teilnehmern am Verbandsgeschehen und Spielbetrieb das Weisungsrecht und die disziplinarische Ordnungsgewalt aus, soweit er hierfür zuständig ist. Grundlage sind die Satzungen und Ordnungen des DBB und des BBV.
- ❷ Im Rahmen seiner disziplinarischen Ordnungsgewalt kann der BBV gegen Funktionsträger des BBV sowie gegen seine Mitglieder, deren Funktionsträger und Teilnehmer am Spielbetrieb bei Verstößen gegen die in Absatz ❶ genannten Normen folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
  - a. Verwarnung;
  - b. Geld- und Ordnungsstrafe bis zu 26.000 EUR;
  - c. Aberkennung von Wertungspunkten oder Spielverlust für Mannschaften der Mitglieder;
  - d. Sperre, Suspendierung, Lizenzentzug;
  - e. Funktionsentzug oder Amtsunwürdigkeit;
  - f. Ausschluss.

Einzelheiten regeln die Ordnungen des DBB und des BBV, sowie der Strafenkatalog des BBV.

- ❸ Der BBV ist verpflichtet, einen Strafenkatalog zu erstellen, der vom Aufsichtsrat beschlossen wird.
- ❹ Neben einer oder mehreren Ordnungsmaßnahmen können dem Betroffenen auch die Verfahrenskosten sowie sonstige Nebenkosten auferlegt und die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.
- ❺ Für die Ahndung und Verfolgung von disziplinarischen Ordnungstatbeständen oder Verstößen gegen das Verbandsrecht des DBB und des BBV sind die in den Satzungen und Ordnungen des DBB und des BBV genannten Organe und Funktionsträger zuständig.
- ❻ Gegen Ordnungsmaßnahmen sind die in der Rechtsordnung des DBB vorgesehenen Rechtsmittel an die dort genannten Sportgerichtsinstanzen zulässig. Das Verfahren, nach

dem Ordnungsmaßnahmen verhängt und durch die Organe der Verbandsrechtsprechung des DBB und des BBV überprüft werden, ergibt sich aus der Rechtsordnung des DBB.

- ⑦ Werden Einzelpersonen mit Geld- oder Ordnungsstrafen belegt, haftet das jeweilige Mitglied (Verein) oder die juristische Person, für die die einzelne Person tätig geworden ist, als Gesamtschuldner. Der mithaftende Verein oder die mithaftende juristische Person ist am Verfahren zu beteiligen. Ordnungsmaßnahmen sind unabhängig von dagegen erhobenen Rechtsmitteln sofort zu erfüllen, es sei denn, es sind Fristen gesetzt oder die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels ist durch die angerufene Rechtsinstanz angeordnet. Wird die Ordnungsmaßnahme nach Fälligkeit nicht erfüllt, so können nach Mahnung weitere Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.
- ⑧ Auf Antrag des Betroffenen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats rechtskräftige, von einem Organ oder einem Funktionsträger des BBV in Erfüllung von Verbandsaufgaben ausgesprochene Geld- und Ordnungsstrafen im Gnadenweg erlassen oder ermäßigen. Vor einer Gnadenentscheidung ist die in der Sache zuletzt tätig gewesene Instanz zu hören. Das Gnadenrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Entscheidungen zu Spielwertungen. Die Gnadenentscheidung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats schließt das verbandsinterne Rechtsverfahren wegen der Geld- oder Ordnungsstrafe in jeder Rechtsinstanz ab.

## H. SONSTIGES

---

### § 25 RECHNUNGSPRÜFUNG

---

- ❶ Der Verbandstag wählt zur Prüfung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit der Buch- und Kassenführung, einschließlich der dazugehörigen Belege, zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatz für die Dauer von vier Jahren. Über das Ergebnis der Prüfungen haben die Rechnungsprüfer dem Verbandstag schriftlich zu berichten. Die Rechnungsprüfer schlagen dem Verbandstag die Entlastung des Aufsichtsrates hinsichtlich der wirtschaftlichen Geschäftsführung des jeweiligen Wirtschaftsjahres vor.
- ❷ Die Prüfungen sollen mindestens nach Beendigung des Geschäftsjahres und nach Vorliegen des Jahresabschlusses stattfinden. Vorgefundene sachliche Mängel innerhalb des Rechnungswesens sind dem Aufsichtsrat mit entsprechender Empfehlung aufzuzeigen.
- ❸ Nur einer der beiden Rechnungsprüfer kann wiedergewählt werden. Eine erneute Wiederwahl ist nicht zulässig.

---

### § 26 ANTI-DOPING-REGELUNG

---

- ❶ Doping ist im Basketballsport verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen Spieler, die gleich in welcher Form am Spielbetrieb des BBV teilnehmen.
- ❷ Doping stellt nicht nur ein gesundheitliches Risiko für die betroffenen Sportler dar, sondern ist ein klarer Verstoß gegen den Geist des Sports und gegen den Grundsatz der Fairness.
- ❸ Der Kampf gegen Doping ist von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports.
- ❹ Der Anti-Doping-Beauftragte, den der Vorsitzende des Aufsichtsrats berufen kann, ist Ansprechpartner für alle Fragen zum Doping im Bereich des BBV. Er sollte von Beruf Mediziner bzw. Pharmazeut sein. Der Anti-Doping-Beauftragte hat die Aufgabe, bei Kenntnissen bzw. Informationen, die er über Dopingverstöße erhalten hat, diese unverzüglich an den Disziplinarausschuss des DBB weiter zu melden. Unbeschadet davon unverzüglich er auch unmittelbar den Vorsitzenden des Aufsichtsrats des BBV.
- ❺ Hinsichtlich der Definition des Begriffs »Doping« gilt die Regelung des § 7 der Satzung des DBB in Verbindung mit Artikel 1 des Anti-Doping-Code des DBB. Im Übrigen sind die Disziplinarmaßnahmen aus dem Anti-Doping-Code des DBB ergänzend heranzuziehen.

---

### § 27 SONSTIGE PFLICHTEN DER MITGLIEDSVEREINE GEGENÜBER DEM VERBAND

---

- ❶ Der BBV verarbeitet von seinen Mitgliedsvereinen personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung, sowie für die Abwicklung des Spielbetriebs, der Trainer- und Schiedsrichterausbildung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z. B. BLSV, DBB oder DOSB) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung des BBV.
- ❷ Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den BBV über Änderungen ihrer Daten unverzüglich zu unterrichten bzw. die Änderungen in den entsprechenden IT-Verwaltungsprogrammen vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere:
  - a. Die Mitteilung von Änderungen in der Vereins- bzw. Abteilungsführung
  - b. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - c. die Mitteilung von Änderungen bei den Mitgliedszahlen
  - d. die Änderungen der Bankverbindungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

- ⑤ Entstehen einem Mitgliedsverein Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem BBV nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den BBV.
- ④ Entstehen dem Verband Nachteile oder ein Schaden, weil der Mitgliedsverein seinen Pflichten nach ② nicht nachgekommen ist, so ist der Mitgliedsverein gegenüber dem Verband zum Ausgleich verpflichtet.
- ⑤ Die Mitgliedsvereine wirken an der Arbeit und den Verbandsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Verbandes in den Medien (z. B. Tagespresse, Homepage, Social Media, Sportfachpresse). Die Mitglieder gestatten dem BBV die Herausstellung, das Verbreiten und die Verwertung von Bildnissen ihrer Einzelmitglieder als Mannschafts- und Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Bei Ablehnung bzw. Widersprüchen ihrer Vereinsmitglieder teilen sie dies dem BBV entsprechend mit. Einzelheiten dazu regeln die Datenschutzordnung des Verbandes bzw. die entsprechenden Richtlinien, veröffentlicht auf der Website des BBV
- ⑥ Bekanntmachungen und Informationen des Verbandes für seine Mitglieder, wie z. B. die Einberufungen, Einladungen, Protokolle der Mitgliederversammlung, das Inkrafttreten der Satzungsänderungen und die Änderungen im Aufsichtsrat erfolgen per E-Mail und auf der Website des BBV. Dazu ist es erforderlich, dass die Mitgliedsvereine dem BBV eine offizielle E-Mail-Adresse bekannt geben und diese im entsprechenden Online-Verwaltungsprogramm hinterlegen.

---

#### **§ 28 DATENSCHUTZ/DATENVERARBEITUNG**

---

- ① Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der BBV unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten.
- ② Näheres regelt eine vom Aufsichtsrat erlassene Datenschutzordnung.

---

#### **§ 29 OMBUDSMANN / OMBUDSSTELLE**

---

- ① Der BBV bestellt einen Ombudsmann als unabhängige, neutrale und vertrauliche Ansprechperson für alle Mitglieder sowie für sonstige dem BBV zugehörigen Personen.
- ② Der Ombudsmann dient als vertrauliche Anlaufstelle bei Konflikten, Hinweisen auf mögliches Fehlverhalten, Verstößen gegen Ordnungen oder ethischen Grundsätze des Verbandes sowie bei sonstigen integritätsrelevanten Fragestellungen,
- ③ Der Ombudsmann ist in der Ausübung seiner Tätigkeit weisungsfrei und nicht Teil der verbandlichen Entscheidungs- oder Disziplinarorgane. Er trifft keine verbindlichen Entscheidungen.
- ④ Der Ombudsmann kann vermitteln, Sachverhalte bewerten und Empfehlungen aussprechen. Die Inanspruchnahme des Ombudsmanns lässt formelle Verfahren unberührt.
- ⑤ Der Ombudsmann wird vom Verbandstag für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- ⑥ Das Nähere zu Aufgaben, Zuständigkeiten, Verfahren und zur Wahrung der Vertraulichkeit regelt die Geschäftsordnung.

---

#### **§ 30 COMPLIANCE**

---

- ① Der Compliance-Beauftragte wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlperiode ist um zwei Jahre versetzt zur Wahl des Aufsichtsrats.

Er darf keine weitere Funktion innerhalb des BBV innehaben. Er ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

- ② Er wird tätig bei Kenntniserlangung von möglichen Verstößen gegen staatliche oder verbandsrechtliche Bestimmungen sowie gegen die Grundsätze von Compliance und Good Governance. Er trägt zur Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten bei und berät den Aufsichtsrat.
- ③ Er ist nicht zuständig bei Tatbeständen, die bei Gerichten und/oder Sportrechtsinstanzen anhängig oder im Wege von demokratischer Abstimmung der zuständigen Verbandsgremien noch zu entscheiden sind.
- ④ Er teilt den Betroffenen die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens mit, untersucht mögliche Verstöße nach Absatz ② unter Berücksichtigung der belastenden und entlastenden Umstände, wird beratend zur Konfliktlösung tätig und erstellt einen Abschlussbericht. Der Abschlussbericht ist den Betroffenen wie auch dem Aufsichtsrat zuzustellen.
- ⑤ Er legt dem Verbandstag einen Bericht über seine Tätigkeit vor.
- ⑥ Nähere Einzelheiten der Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verfahrensweisen in Good-Governance- und Compliance-Fragen sind in dem auf Vorschlag des Aufsichtsrates vom Verbandstag beschlossenen Compliance-Code festgelegt.

---

### **§ 31 WAHRNEHMUNG MEHRERER ÄMTER**

---

- ① Die Wahrnehmung mehrerer Ämter ist mit Ausnahme der Regelungen des § 13 (Aufsichtsrat), und § 23 (BBV-Rechtausschuss) zulässig.

---

### **§ 32 EHRENÄMTER**

---

- ① Die Ämter des BBV werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Voraussetzung für die Ausübung eines Ehrenamtes ist die Mitgliedschaft in einem/einer dem BBV angehörigen Basketballverein/Basketballorganisationen/Basketballabteilung sowie die damit verbundene Mitgliedschaftsmeldung bei einem Landessportverband.
- ② Vereinsämter können auch auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages in Voll- oder Teilzeit oder eines Honorarvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit wird vom Vorstand getroffen. Ist die entgeltliche Tätigkeit des Vorstands betroffen, so entscheidet der Aufsichtsrat.
- ③ Inhaber von Ämtern, denen in Ausführung ihres Amtes nachgewiesene Aufwendungen entstehen, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Bei Bedarf kann der Vorstand an ehrenamtliche Mitarbeiter – im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten - eine Ehrenamtspauschale im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen bezahlen.
- ④ Inhaber von Ehrenämtern des BBV dürfen in anderen Basketballorganisationen keine Ämter bekleiden, es sei denn, diese sind dem BBV angeschlossen, oder der BBV ist unmittelbar und mittelbar selbst Mitglied dieser Organisationen.
- ⑤ Ausnahmen von obigen Regelungen unterliegen der Genehmigung des Aufsichtsrates.

---

### **§ 33 AUFLÖSUNG DES VERBANDES**

---

- ① Die Auflösung des Verbandes kann durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, bei dem mindestens 3/4 der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Sind die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl

anwesend, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss muss mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

- ② Im Falle der Auflösung des Verbandes haben die Mitglieder keine Rechte am Verbandsvermögen. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszwecks ist das Verbandsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, das Vermögen dem Basketballsport zuzuführen.
- ③ Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator.

---

#### **§ 34 HAFTUNG DES VERBANDES**

---

- ① Für Schäden aller Art, die einem Mitglied des Verbandes oder einer dem Verband zugehörigen Einzelperson aus der Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Verbandseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

---

#### **§ 35 ÄNDERUNG DER SATZUNG UND DER ORDNINGEN**

---

- ① Die Satzung des BBV kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit, der gültig abgegebenen und zugleich Mehrheit der möglichen Stimmen durch den Verbandstag geändert werden, sofern diese Änderungen auf einem vorherigen Verbandstag besprochen wurden.
- ② Wenn nicht 50 Prozent der möglichen Stimmen anwesend sind, muss eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wobei dann die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Stimmen ausreichend ist.
- ③ Zu Änderungen der Ordnungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen

---

#### **§ 36 INKRAFTTRETEN**

---

- ① Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung (Verbandstag) am XX.XX.2027 in XXXXXXXX beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

--- Ende der Satzung ---

**Revisionseintragungen**

<b>Datum</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Inhalt</b>
08.07.24		Überarbeitung nach Meeting
31.07.24		Korrektur der Paragraphen
13.03.25	§ 7 (neu)	Rechtsgrundlagen eingefügt – herausgenommen aus § 3
06.02.26		Formatierung wiederhergestellt
08.02.26		Besprechung zur Satzung
20.02.26		Überarbeitung der Satzung mit Besprechungsergebnissen v. 08.02.26
		Alles von Präsidium in Aufsichtsrat umgewandelt
	§ 29	Ombudsmann / Ombudsstelle eingefügt
26.02.26		Inhaltliche Abstimmung mit Franz
04.03.26		Sprachliche redaktionelle Überarbeitung ohne Inhaltsänderungen
09.03.26		Redaktionell orthografische Überarbeitung Präsentation Präsidium
20.03.26	§ 7 Abs. 1 lit m	Aufnahme des Safe Sport Codes